



## VEREINSSATZUNG

### § 1 Name Sitz

- I. Der Verein hat den Namen FC Göttingen 1926 e.V. Er hat seinen Sitz in Eutingen-Göttingen. Er ist unter der Register-Nr. VR 188 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Horb eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- u. Spielübungen
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand und Ausschuss kann im Rahmen der



haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

VI. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung selbständige oder unselbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen mit selbständiger Haushaltsführung regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen, die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern / passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Angehörige des Vereins unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.



## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist nur die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## § 7 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fähigkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.



## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus

- a.) bis zu drei Vorsitzenden
- b.) den Abteilungsleitern
- c.) dem Kassier
- d.) dem Schriftführer

II. Der Vorstand ernennt aus dem Kreis der Vorsitzenden zwei Vorstandssprecher. Die Dauer der Tätigkeit der Vorstandssprecher richtet sich ebenfalls nach § 9 Abs. V der Satzung.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Der erste Vorstandssprecher
- Der zweite Vorstandssprecher

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorstandssprecher vertreten, jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

IV. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandssprechers, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorstandssprechers. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

V. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes



ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht mit einer Person vereinigt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

## § 10 Der Vereinsausschuss

- I. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und 5 weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte, volljährige Vereinsmitglieder an.
- II. Der Vereinsausschuss ist für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- III. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorstandssprecher.

## § 11 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## § 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Wahl des Vereinsausschusses.
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung



- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Tageszeitung oder im Gemeindeblatt oder durch Anschlag. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

### **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstandssprecher, bei Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### **§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.



- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 17 Kassenprüfer**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes.

### **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

### **§ 19 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.



- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortschaftsrat Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 Datenschutzerklärung

- I. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- II. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- III. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Mitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.
- IV. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten



des austretenden Mitgliedes, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

- V. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, im Amtsblatt der Gemeinde Eutingen, im Schwarzwälder Boten, der Südwestpresse, auf der Facebook-Seite des FC Göttingen) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Entschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- VI. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugten zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.03.2019 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintrag ins Vereinsregister anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.